

# Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

## Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen (PVSA)

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschaftskatasters einsehen sowie daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Ausnahme gilt aber unter anderem in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters.

Im Zusammenhang mit der Planung von PVSA richtet sich die Einsicht in personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskünften und Auszügen daraus in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 VermKatG, wonach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Ein **berechtigtes Interesse** ist anzunehmen, wenn ein verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse vorliegt, was rechtlicher, aber etwa auch wirtschaftlicher Art sein kann. Ausreichend ist jedoch nicht jedes beliebige Interesse. Vielmehr muss die Verfolgung unbefugter Zwecke oder reiner Neugier ausgeschlossen sein. Dieses Interesse gilt es **stets darzulegen**, d. h. bestimmte Tatsachen nachvollziehbar und überzeugend vorzutragen. Darlegen bedeutet dabei mehr als die bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen pauschalen Vortrag. Nicht ausreichend ist daher etwa die schlagwortartige Bezeichnung angeblicher Gründe. Vielmehr ist das Vorliegen eines berechtigten Interesses für den Einzelfall hinreichend konkret darzulegen.

Im Zusammenhang mit der **geplanten Errichtung von PVSA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine konkretisierte standortbezogene Vorhabenplanung vorliegt, deren Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist und die etwa durch Benennung der einzelnen geplanten Anlagenstandorte und eine entsprechende grafische Darstellung, Baubeschreibungen, Gutachten, positive Äußerungen der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Stelle, eines Netzbetreibers oder eines potenziellen Auftraggebers sowie bereits abgeschlossene Pacht- oder Nutzungsverträge erfolgen könnte. Wenngleich das berechtigte Interesse bei einer grundsätzlichen Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz als plausibler angesehen werden kann, ist auch hierfür belegend eine plausible und konkretisierte Planung darzulegen. Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante PVSA in einem für die Sonnenenergienutzung besonders geeigneten Bereich (etwa ausgewiesene Dach- oder Freiflächen in einem kommunalen Solarpotenzialkataster) realisiert werden sollen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein  
(Stand: November 2024)

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an unter der Telefonnummer 0431 383-2020 oder schreiben eine E-Mail an [Poststelle@LVermGeo.landsh.de](mailto:Poststelle@LVermGeo.landsh.de).

